



DOMOWINA

ZWJAZK ŁUŽISKICH SERBOW
ZWĚŽK ŁUŽYSKICH SERBOW
BUND LAUSITZER SORBEN

Domowina, Póstowe naměsto 2, 02625 Budyšin/Postplatz 2, 02625 Bautzen

**Mitglieder des Sächsischen Landtages
Herr Bienst / Frau Friedel / Herr Schiemann
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden**

datum: 8.2.2017
telefon: 03591 / 550-100
wobdžělar/-ka: D. Statnik
e-mail: domowina-bautzen@sorben.com

Stejišćo Domowiny k naćiskej změnow zapóslancow Bienst/Friedel/Šimana z dnja 08.02.2017

Stellungnahme der Domowina zum Änderungsentwurf der MdL Bienst/Friedel/Schiemann vom 08.02.2017

Sehr geehrte Abgeordnete Frau Friedel,
sehr geehrter Abgeordneter Herr Bienst
česćeny zapóslanco knježe Šimano,

im Namen der Domowina – Bund Lausitzer Sorben danke ich Ihnen für die Bereitschaft, im Rahmen der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes die Belange des sorbischen Volkes umfänglich zu beachten.

Das Präsidium der Domowina hat sich mit diesem Vorschlag am 08.02.2017 beschäftigt und folgende Stellungnahme gefasst:

1. Wir begrüßen die Stärkung der Rechte der Sorben, wie sie sich im Regierungsentwurf als auch den Änderungsanträgen 29a, 29b, 29c, 47 widerspiegeln. Hierbei beziehen wir uns insbesondere auf das Dokument "Vorschlag Verfahrensweise Vertretung der Interessen der sorbischen Bevölkerung Vorschlag Bienst / Friedel / Schiemann, Stand: 02.02.2017".
2. Wir weisen noch einmal auf die Begründung zur Nennung lediglich einer Interessenvertretung hin. Dies ist alleinig unter dem Beweggrund der inhaltlichen Auslegung des § 5 SächsSorbG gefasst.

3. Zum § 2 Absatz 4 und der darin gefassten Eingrenzung auf grundsätzliche Entscheidungen und Belange steht offen, wie der Gesetzgeber diese Grundsätzlichkeit ermitteln bzw. definieren möchte. Hierin sehen wir die Gefahr der Auslegung und nachträglichen Schwächung der sorbischen Position. Daher empfehlen wir, im §2 Absatz 4 das Wort „grundsätzlich“ zu streichen. Genaueres könnte anschließend durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden.
4. Der §2 Absatz 4 ist als Soll-Vorschrift gefasst. Sie ordnet die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung nicht zwingend an, sondern nur für den Regelfall. Sie räumt insoweit also ein gewisses Ermessen ein. Hier empfehlen wir, zu überlegen, ob die Gefahr des Ermessensnichtgebrauchs und des Ermessensfehlgebrauchs gegenüber den Anliegen des sorbischen Volkes gerechtfertigt ist. Wir schlagen vor, diese Regelung stärker zu fassen.

Ungeachtet obiger Feststellungen stimmen wir dem Vorschlag der MdL Bienst / Friedel / Schiemann, unter Empfehlung der Punkte 3 und 4, zu.

Z přečelnym postrowom
Z psíjaznym póstrowom
Mit freundlichen Grüßen



Dawid Statnik

předsyda Domowiny
pšedsedaf Domowiny
Vorsitzender der Domowina